



# **Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming**

---

Vorlagennummer: 5-2124/14-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15.12.2014 im öffentlichen Teil:

die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen  
der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Auf Grund § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 ) und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

(1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) sind Übergangswohnheime und Übergangswohnungen.

(2) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (ABI.52/13 S 3053), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2) Als Übergangswohnungen werden Wohneinheiten bezeichnet, die vom Landkreis Teltow-Fläming angemietet werden und der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2) Wohnungen, die auf Grund eines privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, sind keine Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne dieser Satzung.

(3) Benutzer eines Übergangswohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

(1) Die Nutzung der Übergangseinrichtungen ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der Benutzer den jeweiligen Regelsatz nach § 28 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung überschreitet.

Dies gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 19 Abs. 1 SGB XII entsprechend.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (2) Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für die entstehenden Gebühren, sofern die Ehe bereits vor der Zuweisung in die Übergangseinrichtung bestanden hat.
- (3) Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Übergangseinrichtung benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zu benutzen hat. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung durch den Landkreis Teltow-Fläming Beauftragten.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.
- (3) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Monaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Teltow-Fläming zu entrichten.

### § 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen
  - a) 56,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
  - b) 114,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
  - c) 147,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
  - a) 118,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
  - b) 147,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 147,00 EUR pro Person.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind.

Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(6) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch Krankenhausaufenthalt, Urlaub und Schulbesuch entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Ist die Differenz zwischen dem Einkommen nach § 82 SGB XII und Regelsatz § 28 SGB XII niedriger als die in den Abs. 1 bis 4 festgelegte Nutzungsgebühr, beträgt die festzusetzende Gebührenforderung nur die Höhe des sich ergebenden Differenzbetrages.

## § 6 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Erhalten Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Teltow-Fläming unverzüglich und aufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 erneut zu überprüfen.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 27. Januar 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 26. Februar 1999, Nr. 6) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 24. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 30. März 2005, Nr. 8) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan  
Landrätin